

# Binnenmarktgesetz und Psychotherapie

## *Gesamtschweizerische Praxisberechtigung dank BGE*

Zum sachlich richtigen Urteil des Bundesgerichtes über die schweizweite Anerkennung einer kantonalen Praxisbewilligung zur Psychotherapie (BGE 2C\_15/2008 vom 13.10.08, vgl NZZ vom 22.10.08) stimmen Psychologenvertreter (NZZ vom 28.10.08) wieder das Klagelied an, damit werde die „Qualität der Psychotherapeutenausbildung nach unten nivelliert“, weil nicht zwingend ein Psychologieabschluss als Hochschulvorbildung vor der 5jährigen Psychotherapieausbildung nötig ist. Das für die Psychotherapie massgebliche Zulassungskriterium für eine staatliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit ist aber gerade nicht ein bestimmtes Studium, sondern die *Sicherung des Patientenschutzes durch die psychotherapeutische Gesamtausbildung*. 14 Kantone haben eine solche Regelung. Schon im Jahr 2002, als das Bundesgericht die einseitig auf Psychologie ausgerichtete Zürcher Regelung nicht umstossen mochte – obwohl es noch 1993 mit 4 zu 1 Stimmen die Beschränkung auf Psychologie als verfassungswidrig befunden hatte – bescheinigte es auch einer Vorbildung mit Hochschulabschluss geisteswissenschaftlicher Art wie Philosophie, Pädagogik oder Theologie die Zulassungsberechtigung, sofern sie durch eine Zusatzausbildung in psychotherapielevanten psychologischen Grundlagen ergänzt wird. Das blenden die Psychologenvertreter einfach aus.

Als ehemaliger Hauptfachpsychologe sehe ich für die meisten Hauptfachabschlüsse in Psychologie, wie sie zB die Universität Zürich kennt, überhaupt keinen Beitrag zum Patientenschutz. Diesen braucht es auch nicht, denn in allen Kantonen dürfen Psychologen nur gesunde Menschen beraten. Der einzige Psychologieabschluss, der hinsichtlich späterer Psychotherapieausbildung eine sinnvolle Vorbildung ist, vermittelt zwar einen Anteil Patientenschutz: die Klinische Psychologie mit Nebenfach Psychopathologie. Aber auch dieser Abschluss berechtigt nirgends zur Ausübung eines selbständigen Heilberufes. Dafür braucht es eben die ganze Psychotherapieausbildung, und erst diese muss zwingend das Erfordernis Patientenschutz erfüllen, nämlich durch fundierte Theorie, Psychopathologie, Neurosenlehre, Diagnostik, Forschungsbezug, Selbsterfahrung, eigene therapeutische Tätigkeit unter Supervision, praktische Tätigkeit im Kontakt mit einem breiten Spektrum psychischer Erkrankungen. Das alles kann und muss ein Psychologiestudium gar nicht umfassen, weshalb es auch nicht zentral sein kann für die postgraduale Psychotherapieausbildung. Wer einen Qualitätsverlust ohne Psychologie behauptet, greift auch die ärztliche Psychotherapieausbildung an, die selbstverständlich ohne Psychologieabschluss auskommt.

Obwohl ein Psychologieabschluss in keinem Kanton zur selbständigen Ausübung des *Heilberufes Psychotherapie* berechtigt, reden die Psychologen seit über 20 Jahren in die Regelung dieses Berufes hinein und blockieren mit ihrer Monopolforderung alles. Ihnen geht es um die Sicherung einer Pfründe für Hunderte von Psychologen, die jährlich die Hochschulen verlassen, ohne ausreichende Perspektiven für eine wirtschaftlich befriedigende Tätigkeit in den relativ kargen psychologischen Gefilden zu haben. Sie haben durch ihre Kompromissverweigerung verhindert, dass die Psychotherapie im *Bundesgesetz über die Medizinalberufe* geregelt wurde, wo sie als Heilberuf sachlich hingehört.

Statt dessen wurde die Psychotherapie in den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Psychologieberufe gezwängt, unter psychologische Nichtheilberufe. Geplant ist, eine Vorlage im Jahr 2009 ins Parlament zu bringen. Die Psychotherapeuten hatten den Entwurf bisher à contre cœur mitgetragen, weil die unzeitgemässen kantonalen Schranken für die berufliche Mobilität einengend waren. Mit dem neuen Bundesgerichtsurteil sind diese „Kantönligeist“-Schranken dank dem 2006 verschärften Binnenmarktgesetz endlich aufgehoben. Damit ist ein *PsyG für die Psychotherapeuten ohne Nutzen*. Im Gegenteil, da die Psychologen aus standespolitischen Gründen unbeirrt weiter fordern, im PsyG nur Psychologen zur Psychotherapieausbildung zuzulassen, brächte es nun einen *gravierenden Rückschritt* für die Psychotherapeuten. Denn die europaweit im Aufbau begriffene selbständige Wissenschaft Psychotherapie bezieht Quellwissen aus vielen Wissenschaften, nicht nur aus der Psychologie, und Absolventen anderer Studienrichtungen bringen ihr Fachwissen und ihre wichtigen Lebenserfahrungen aus ihren früheren Berufen mit und befruchten das psychotherapeutische Denken und Handeln. Es gibt keine Belege dafür, dass Psychotherapeuten mit einer anderen Hochschulvorbildung als Psychologie qualitativ schlechter arbeiten würden, und alle leisten seit über 60 Jahren einen erheblichen Beitrag zur Gesundheitsversorgung unseres Landes, obwohl die Patienten für diese Leistungen nicht aus der Grundversicherung des KVG entschädigt werden.

Es gibt keinen Anlass, nur wegen des Wunsches der Psychologen nach Titelschutz für ihre Berufe ein unnötiges Bundesgesetz zu unterstützen, denn Architekten und Ingenieure leben seit langem problemlos ohne solchen gesetzlichen Schutz. Es sei denn, die Psychologen böten endlich Hand für eine bundesgerichtskonforme Zulassungsregelung.

*Dr. Ernst Spengler (Zürich), alt Präsident Schweizer Psychotherapeutenverband*